



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 28. 11. 2010 Nr. 88/1

Inhalt

1. Landkreis Börde: Sitzung Kreisausschuss am 01.12.2010
2. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Altenweddingen
3. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Ausleben mit OT Warsleben und Ottleben
4. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Belsdorf
5. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Bergen
6. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Eggenstedt
7. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Verbandsgemeinde Obere Aller auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung Eilsleben OT Druxberge - Bergstraße / Neue Straße, Regenwasserleitung Eilsleben - Bauerweiden, Regenwasserleitung Eilsleben - Ovelgünner Straße, Regenwasserleitung Eilsleben - Neue Reihe / Kleine Bergstraße, Regenwasserleitung Eilsleben OT Ovelgünne - Bahnhofstr., Regenwasserleitung Eilsleben OT Siegersleben - Hauptstraße, Regenwasserleitung Ummendorf - Hinter der Burg und die Regenwasserleitung Ummendorf - Maulberggarten / Böge-Wiesen
8. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Gröningen OT Krottorf
9. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Groß Rodensleben
10. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Schackensleben - Groß Santerleben
11. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hamersleben
12. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung Haldensleben

13. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Verbandsgemeinde Obere Aller auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung Harbke, Regenwasserleitung Hötensleben, OT Ohrleben, Regenwasserleitung Sommersdorf, OT Marienborn, Regenwasserleitung Sommersdorf, OT Sommerschenburg, Regenwasserleitung Sommersdorf, Regenwasserleitung Völpke, Regenwasserleitung Völpke, OT BADELEBEN und die Regenwasserleitung Hötensleben, OT Barneberg
14. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen in Hillersleben
15. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Klein Germerleben
16. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage OT Klein Oschersleben
17. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Kleinaleben
18. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wolmirstädter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Mose - Farsleben
19. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen nach Hüsig, Nordgermersleben-Bebertal und Ortsnetz Bebertal
20. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Schermcke
21. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Schleibnitz
22. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Siegersleben
23. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Wanzenleben, Ortsteil Buch
24. Sitzungsbekanntmachung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen
25. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Kreisausschuss am 01.12.2010

Die 38. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 01.12.2010, 16:00 Uhr, Gaststätte „Seeblick“, 39345 Flechtingen, Altenhäuser Straße 16, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.11.2010
4. Vorlagen
- 4.1 Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hier: Verschiebung des Termins auf den 01.01.2013
- 4.2 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes / Abfallentsorgung“ zum 31.12.2009 Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2009
- 4.3 Vertragsangelegenheit Landkreis Börde Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ / Abfallentsorgung Bördekreis Wanzenleben GmbH
- 4.4 Allgemeinverfügung zur Schließung der Sekundarschule Gröningen mit Wirkung vom 1. August 2011
- 4.5 Auflösung des Zweckverbandes „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“- Abwicklungsvertrag- Jahresrechnung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2009
- 4.6 Bericht 2010 über die Beteiligungen des Landkreises Börde an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts
- 4.8 1. Änderung Grundvertrag des Verkehrsverbundes marego.
- 4.9 Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006, Verwendung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung für das Wirtschaftsjahr 2006
- 4.10 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung 2011
- 4.11 Aufhebung des Kooperationsvertrages der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Zusammenarbeit im Elbetal (KAG)
- 4.12 Antrag auf eine außerplanmäßige Ausgabe für Straßenausbaubeiträge für die Sekundarschule „Karl Liebknecht“ Haldensleben
- 4.13 Zusammenlegung der zwei Kreisvolkshochschulen des Landkreises Börde zur Kreisvolkshochschule Börde
- 4.14 Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule (Benutzungssatzung)
- 4.15 Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule (Gebührensatzung)
- 4.16 Antrag auf eine außerplanmäßige Ausgabe für Dienstleistungen
- 4.17 Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Börde und der Agentur für Arbeit Magdeburg über die Bildung und Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Börde“
- 4.18 Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“
Neubestimmung der Verbandsvertreter des Landkreises Börde
5. Anträge, Anfragen, Anregungen
6. Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen
- 6.1 Bericht zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“

Nichtöffentlicher Teil

7. nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1-2 interne Berichte
- 7.3 Grundstücksangelegenheit
- 7.4 Vergabeangelegenheit
- 7.5 Auftragserteilung über die Lieferung von Hard- und Softwarekomponenten
- 7.6 Bestätigung eines Kaufvertragsentwurfes
- 7.7 Vergabeangelegenheit
8. Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 01.12.2010
10. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Altenweddingen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Altenweddingen
- in der Gemarkung Altenweddingen

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Altenweddingen

Flur: 9
Flurstücke: 425, 435, 413, 339/19
Flur: 4
Flurstücke: 161/3, 1393, 161/4, 161/8, 165/11, 161/7, 155/19, 155/25, 951/155, 1082/155, 162/3

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 29.11.2010 bis 26.12.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Ausleben mit OT Warsleben und Ottleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Ausleben mit OT Warsleben und Ottleben
- in der Gemarkung Ausleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Ausleben

Flur: 1
Flurstücke: 396, 381, 83/1, 95/2, 96/5, 394, 174/122, 131/2, 457, 128/2
Flur: 2
Flurstücke: 618, 576, 637, 580, 186/5
Flur: 11
Flurstücke: 113/2, 1034, 1037, 1039, 1042, 57/19, 1043, 100/4, 772/19, 770/19
Flur: 10
Flurstücke: 1227, 527/41, 968/134, 806/80, 105, 1149, 1219, 1222, 1196, 853/80, 838/180, 638/187, 1096, 641/187, 935/187, 1095, 1092, 187/9, 91/6, 802/84, 1212, 800/84, 1211, 1231, 798/83, 59/1, 1010/1
Flur: 9
Flurstück: 87/3

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 29.11.2010 bis 26.12.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Belsdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Belsdorf
- in der Gemarkung Wefensleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wefensleben

Flur: 9
Flurstücke: 321/60, 438/60, 445/60
Flur: 8
Flurstücke: 71, 86/2, 79/1, 330/86

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 29.11.2010 bis 26.12.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Bergen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Bergen
- in der Gemarkung Groß Rodensleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Groß Rodensleben

Flur: 8
Flurstücke: 328, 244

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 29.11.2010 bis 26.12.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Eggenstedt

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Eggenstedt
- in der Gemarkung Eggenstedt

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Eggenstedt

Flur: 7
Flurstück: 38/5

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 29.11.2010 bis 26.12.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 28. 11. 2010 Nr. 88/2

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Verbandsgemeinde Obere Aller auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

1. Regenwasserleitung Eilsleben OT Druхberge - Bergstraße / Neue Straße
2. Regenwasserleitung Eilsleben - Bauerweiden
3. Regenwasserleitung Eilsleben - Ovelgünner Straße
4. Regenwasserleitung Eilsleben - Neue Reihe / Kleine Bergstraße
5. Regenwasserleitung Eilsleben OT Ovelgünne - Bahnhofstraße
6. Regenwasserleitung Eilsleben OT Siegersleben - Hauptstraße
7. Regenwasserleitung Ummendorf - Hinter der Burg
8. Regenwasserleitung Ummendorf - Maulberggarten / Böge-Wiesen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Regenwasserleitungen

1. Eilsleben OT Druхberge - Bergstraße / Neue Straße
2. Eilsleben - Bauerweiden
3. Eilsleben - Ovelgünner Straße
4. Eilsleben - Neue Reihe / Kleine Bergstraße
5. Eilsleben OT Ovelgünne - Bahnhofstr.
6. Eilsleben OT Siegersleben - Hauptstraße
7. Ummendorf - Hinter der Burg
8. Ummendorf - Maulberggarten / Böge-Wiesen

in den Gemarkungen Druхberge, Eilsleben, Ovelgünne und Ummendorf beantragt.

Die Leitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Druхberge

Flur: 3
Flurstück: 119/5

Gemarkung Eilsleben

Flur: 8
Flurstücke: 341, 342
Flur: 3
Flurstücke: 11/20, 11/21, 11/24, 11/28, 11/31, 312/11, 309/11, 305/11, 10/1, 327
Flur: 9
Flurstück: 96

Gemarkung Ovelgünne

Flur: 1
Flurstücke: 380, 323/58, 389, 387, 385, 381
Flur: 4
Flurstück: 22/2

Gemarkung Ummendorf

Flur: 1
Flurstücke: 138/48, 139/48, 85/1, 82/1, 81/1.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Gröningen OT Krottorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Gröningen OT Krottorf

- in der Gemarkung Krottorf beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Krottorf

Flur: 2
Flurstück: 689/83
Flur: 3
Flurstück: 247/1
Flur: 4
Flurstücke: 1000/428, 453/1, 423/1, 1447, 466, 462/1, 1445, 1441, 1462, 1460, 1461, 1437, 1440, 884/395, 1043/384, 1359, 1377, 350/8, 352/1, 355/1, 356/5, 350/6, 1193/350, 1347, 321/24, 173
Flur: 1
Flurstücke: 56/11, 56/10, 56/9

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Groß Rodensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Groß Rodensleben

- in der Gemarkung Groß Rodensleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Groß Rodensleben
Flur: 4
Flurstücke: 86/4, 86/3, 86/16, 86/17, 86/7, 86/8, 86/18, 86/20, 13/5, 13/8, 13/2,
Flur: 3
Flurstück: 916

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Schackensleben - Groß Santersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Schackensleben - Groß Santersleben

- in der Gemarkung Groß Santersleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Groß Santersleben
Flur: 1
Flurstücke: 86/37, 38, 39, 40, 45/1, 45/4, 46, 47/4, 47/1, 47/2, 47/3

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hamersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Hamersleben

- in der Gemarkung Hamersleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Hamersleben
Flur: 1
Flurstücke: 253/4, 601, 578, 575, 574, 573, 577, 554, 553, 495/258, 589, 246, 635, 384/247, 248/3, 248/1, 242/26, 242/23, 531/258, 517/259, 557, 556, 537/258, 561, 520/259, 521/259, 565, 591, 570, 621, 620, 619, 356/258, 258/2, 603, 588
Flur: 2
Flurstück: 18/3
Flur: 3
Flurstücke: 532/119, 121/3, 123, 682, 572/127, 571/127, 587, 586, 607, 604
Flur: 4
Flurstück: 166

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung Haldensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Regenwasserleitung in Haldensleben

- in der Gemarkung Haldensleben

beantragt.

Die Regenwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Haldensleben
Flur: 8
Flurstück: 972
Flur: 9
Flurstück: 1534
Flur: 34
Flurstücke: 587, 590, 591

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Verbandsgemeinde Obere Aller auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

1. Regenwasserleitung Harbke
2. Regenwasserleitung Hötenleben, OT Ohrleben
3. Regenwasserleitung Sommersdorf, OT Marienborn
4. Regenwasserleitung Sommersdorf, OT Sommerschburg
5. Regenwasserleitung Sommersdorf
6. Regenwasserleitung Völpke
7. Regenwasserleitung Völpke, OT Badeleben
8. Regenwasserleitung Hötenleben, OT Barneberg

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Regenwasserleitungen

1. Harbke - Neue Reihe / Gartenstraße; Neuerweg
2. Regenwasserleitung Hötenleben, OT Ohrleben - Straße der Freundschaft / Geschwister-Scholl-Straße; Fleischerberg / Straße der Freundschaft; Straße der Freundschaft;
3. Regenwasserleitung Sommersdorf, OT Marienborn - Harbker Weg; Ziegenberg; Steinweg; Fleischerberg; Hauptstraße;
4. Regenwasserleitung Sommersdorf, OT Sommerschburg - Karl-Liebknicht-Str.; Heinrich-Heine-Str. / Karl-Liebknicht-Str.; Magdeburger Siedlung;
5. Regenwasserleitung Sommersdorf - Bergstraße (1) u. (2); Ernst-Thälmann-Str. / Harbker Weg;
6. Völpke - Rudolf-Breitscheid-Str.; Str. des Aufbaus;
7. Völpke, OT Badeleben - Am Spring;
8. Völpke, OT Barneberg - Bruchstraße (1) u. (2); Im Winkel; Hohe Weg;

in den Gemarkungen Harbke, Ohrleben, Marienborn, Sommersdorf, Völpke und Barneberg beantragt.

Die Leitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Harbke
Flur: 11
Flurstücke: 52/1, 47/1
Flur: 12
Flurstücke: 162/83, 189, 157/25, 159/26, 160/26, 155/24
Gemarkung Ohrleben
Flur: 3
Flurstücke: 12/79, 12/96, 421/21, 560
Gemarkung Marienborn
Flur: 2
Flurstücke: 2/2, 2/3, 2/5, 2/6, 2/12, 91/22, 134/28, 23, 515, 63/5, 63/6, 63/7
Flur: 6
Flurstücke: 83/1, 197
Gemarkung Sommersdorf
Flur: 6
Flurstücke: 882, 61/5, 61/4, 425/57
Flur: 2
Flurstücke: 723/54, 729/54, 722/54, 25, 80
Gemarkung Völpke
Flur: 1
Flurstücke: 103/2, 93/2, 36/21
Flur: 6
Flurstücke: 615, 494/118
Gemarkung Barneberg
Flur: 3
Flurstücke: 693/49, 58/4, 59/2, 1135, 507/94, 955/94, 1120/92, 1121/92



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 28. 11. 2010 Nr. 88/3

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen in Hillersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für den

Mischwasserkanal in Hillersleben
- in der Gemarkung Hillersleben
beantragt.

Die Leitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Hillersleben
Flur: 2
Flurstücke: 30/103, 178, 179, 180, 181, 182, 183

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Klein Germersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Klein Germersleben
- in der Gemarkung Bottdersdorf
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Bottdersdorf
Flur: 7
Flurstücke: 11/53, 13/5, 13/6, 14/20, 14/21, 382, 98/27

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage OT Klein Oschersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage OT Klein Oschersleben
- in der Gemarkung Klein Oschersleben
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Klein Oschersleben
Flur: 2
Flurstücke: 192/4, 193/4, 249, 250
Flur: 3
Flurstücke: 534, 15/27
Flur: 7
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 127, 46, 40, 41, 123, 125, 47/1

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Kleinalleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Kleinalleben
- in der Gemarkung Kleinalleben
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Kleinalleben
Flur: 1
Flurstücke: 167, 171/2, 172, 176, 180, 349, 106

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Mose - Farsleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ), August-Bebel-Straße 24, 39326 Wolmirstedt bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Mose - Farsleben
- in der Gemarkung Farsleben
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Farsleben
Flur: 3
Flurstücke: 853, 132/40, 133/40, 134/40, 135/40, 136/40, 137/40, 138/40, 416/42, 476/42, 477/42, 42/1, 559/43, 560/43, 43/1, 44/5

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen nach Hüsüg, Nordgermersleben-Bebertal und Ortsnetz Bebertal

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitungen nach Hüsüg, Nordgermersleben-Bebertal und Ortsnetz Bebertal
- in der Gemarkung Bebertal
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Bebertal
Flur: 8
Flurstücke: 16/1, 16/2
Flur: 4
Flurstück: 49
Flur: 3
Flurstücke: 417/184, 166/1, 167/1, 169/1, 171/1, 174, 177/1, 178, 181/2
Flur: 11
Flurstücke: 105/8, 107, 103/7, 59, 341/15, 22/4, 110
Flur: 6
Flurstücke: 1097, 1095, 193/10, 859, 1093

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Schermcke

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Schermcke
- in der Gemarkung Schermcke
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Schermcke
Flur: 12
Flurstücke: 20/13, 20/8, 23/12, 23/13, 23/8, 23/14, 23/9, 23/15, 23/10, 23/2, 23/7, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/16, 23/11, 23/26, 23/17, 23/18, 23/27, 23/28, 23/19, 23/29, 23/20, 23/30, 23/21, 23/31, 23/22, 23/32, 23/23, 23/33, 23/24, 23/34, 23/25, 268, 274, 273
Flur: 10
Flurstücke: 15/2, 540, 541

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Schleibnitz

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Schleibnitz
- in der Gemarkung Wanzleben
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wanzleben
Flur: 26
Flurstücke: 189/58, 188/58, 187/58, 186/58, 184/58, 183/58, 182/58, 67, 220/69, 47, 136/54, 135/54, 134/54, 126/54, 124/54, 120/54, 118/54, 53, 50/12, 50/1, 50/5, 216/49, 48, 251, 253, 246, 263, 287, 242, 223/30, 222/30, 224/30, 239/29, 238/29, 231/1, 22/2, 23/2, 172/20, 171/20, 104/20, 122/19, 19/2, 165/18, 233/18, 234/18



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 28. 11. 2010

Nr. 88/4

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Siegersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Siegersleben
- in der Gemarkung Ovelgünne

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Ovelgünne
Flur: 2
Flurstücke: 136, 126/1, 127/1
Flur: 4
Flurstücke: 226/9, 6/3, 365, 363

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Wanzleben, Ortsteil Buch

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Wanzleben, OT Buch
- in der Gemarkung Wanzleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wanzleben
Flur: 19
Flurstücke: 10/41
Flur: 18
Flurstücke: 146, 154, 153, 13/62, 13/60, 13/61, 133/13, 13/57, 13/85, 13/79

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **29.11.2010 bis 26.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr., 8.00 - 11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.11.2010

Webel
Landrat

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Vorsitzende des
Verbandsgemeinderates

Flechtingen, den 24.11.2010

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 07.12.2010, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen, Vor dem Tore 2, die 5. Sitzung des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung vom 05.10.2010
4. Vorlage-Nr.: 43/10: Ernennung des stellvertretenden Gemeindevorleiters der Verbandsgemeinde Flechtingen
BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
5. Vorlage-Nr.: 44/10: Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Böddensell
BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
6. Vorlage-Nr.: 45/10: Einsatz in die Funktion des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Beendorf
BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
7. Vorlage-Nr.: 46/10: Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen

8. Vorlage-Nr.: 47/10: BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
Überplanmäßige Ausgabe an die Seniorenhilfe GmbH Haldensleben für die Kindertagesstätte Calvörde
9. Vorlage-Nr.: 48/10: BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
Veränderung des Schuleinzugsbereiches für die Grundschule Behnsdorf der Gemeinde Flechtingen
10. Vorlage-Nr.: 49/10: BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
Veränderung des Schuleinzugsbereiches für die Grundschule Beendorf der Gemeinde Beendorf
11. Vorlage-Nr.: 50/10: BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
Festlegung der Berechnung der Kostensätze der gemeindeeigenen Sporthallen für die Nutzung der Grundschulen und Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen
BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
12. Vorlage-Nr.: 51/10: BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
Widmung eines Trauzimmers
13. Vorlage-Nr.: 52/10: BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
Vertrag über die Beratungsleistung zur Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzwesen
14. Vorlage-Nr.: 53/10: BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
Vertrag über die Nutzung von Microsoft Sharepoint zur Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzwesen
15. Vorlage-Nr.: 54/10: BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
Beratung und Beschluss zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen
16. Vorlage-Nr.: 55/10: BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
Beratung und Beschluss zur Sicherung der Abwasserentsorgung der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen
17. Vorlage-Nr.: 56/10: BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
Beratung und Beschluss zur Sicherung der Niederschlagswasserentsorgung der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen
18. Bericht über die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller Ohre“ vom 29.11.2010
BE: Herr Busse, Vertreter für die Verbandsversammlung
19. Bericht über die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ vom 29.11.2010
BE: Herr Dr. Schwarz, Vertreter für die Verbandsversammlung
20. Bericht über die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Ohre“ vom 29.09.2010
BE: Herr Fahrenfeld, Vertreter für die Verbandsversammlung
21. Bericht über die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben vom 17.11.2010
BE: Herr Kuthe, Vertreter für die Verbandsversammlung
22. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
23. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

B. Nichtöffentlicher Teil

24. Vorlage-Nr.: 57/10: Festlegung des Mietpreises pro m² für die Verwaltungsgebäude Flechtingen, Erleben und Calvörde
BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
25. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
26. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

C. Öffentlicher Teil

27. Bekanntgabe des Beschlusses aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
28. Einwohnerfragestunde
29. Schließung der Sitzung

Kuthe

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:
Verteilung:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:
Internet: